



## **Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang ZFH in Insurance Management**

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule,

beschliesst:

## 1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Insurance Management der School of Management and Law an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

## 2. Kosten

Die Kosten für den MAS in Insurance Management werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## 3. Zulassung

### 3.1 Zulassungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen von Ziffer 3.2 oder 3.3 erfüllen, werden zu einem Zulassungsgespräch mit der Studienleitung eingeladen. Die Studienleitung entscheidet über eine Aufnahme.

Die Zulassung zum Studienprogramm kann – insbesondere im Falle der Zulassung nach Ziffer 3.3 – unter dem Vorbehalt erfolgen, dass spezifische Weiterbildungsangebote (z.B. Brückenkurse) vor Programmbeginn erfolgreich absolviert werden.

### 3.2 Reguläre Zulassung

Die folgenden Kriterien qualifizieren zum Zulassungsgespräch für das Programm MAS in Insurance Management:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor oder Masterabschlüsse) sowie
- zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Programm MAS in Insurance Management mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Versicherungsindustrie.

### 3.3 ‚Sur Dossier‘ Zulassung

Zum Zulassungsgespräch für den MAS in Insurance Management können auch Personen zugelassen werden, welche über einen anderen vergleichbaren Abschluss sowie danach in der Regel über mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in der Versicherungsindustrie verfügen.

#### Qualifikation mit einer höheren Fachprüfung:

Grundlage für die in Frage kommenden höheren Fachprüfungen ist das aktuelle Berufsverzeichnis des Bundesamtes für Bildung und Technologie BBT. Entsprechend können Personen berücksichtigt werden, die Ausbildungsgänge mit mindestens 300 Lektionen Unterricht besucht und die höhere Fachprüfung bestanden haben.

Zur gleichen Kategorie gehören Abschlüsse wie TS, HKG, HFW oder analoge, im Ausland erworbene Ausweise.

#### Qualifikation mit anderen Ausbildungsprofilen:

In Frage kommen Personen, die einen Nachweis über berufsbezogene Weiterbildung nach der Grundausbildung von mindestens 300 Lektionen vorlegen können.

#### Empfehlungsschreiben:

Bewerberinnen und Bewerber ohne einen Hochschulabschluss müssen auf Verlangen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers oder einer anderen Referenzperson vorlegen, welche die berufliche Situation der Bewerberinnen und Bewerber kennt und glaubwürdig beurteilen kann.

Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss den Nachweis erbringen, dass sie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Dies ist durch entsprechende Zertifikate/Nachweise, erworben an einer Hochschule, oder durch Bestehen eines Leistungsnachweises vor Studienbeginn nachzuweisen.

Der Entscheid, ob die Prüfung bestanden wurde, wird zusammen mit dem Entscheid über das Ergebnis des Zulassungsgesprächs eröffnet.

#### **Kriterien für den Erfolg des Zulassungsgesprächs:**

Im Zulassungsgespräch werden geprüft:

- Die Motivation zur Absolvierung eines mehrjährigen, berufsbegleitenden Studiums.
- Die zeitliche Verfügbarkeit in Bezug auf die beruflichen und privaten Verpflichtungen.
- Die Unterstützung durch den Arbeitgeber und das private Umfeld.
- Die Sinnhaftigkeit des Studiums für die Entwicklung des beruflichen und persönlichen Werdegangs.
- Die Teamfähigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers sowie Fähigkeiten und Wille, sich in die Studiengruppe zu integrieren und den Fortgang des Programms inhaltlich zu fördern.
- Die Ausdrucksmöglichkeiten und die sprachlichen Fähigkeiten.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulstudium (Gleichwertigkeitsprüfung) werden zusätzlich die folgenden Kriterien geprüft:

- Fähigkeit, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- Selbsteinschätzung, in wieweit die eigene Teilnahme der zukünftigen Studiengruppe einen Mehrwert liefern kann, und umgekehrt.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung.

Das Ergebnis des Zulassungsgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Gesprächs, spätestens aber zwei Wochen danach, mitgeteilt.

Bei einer positiven Beurteilung im Zulassungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber mit Qualifikation ohne Hochschulabschluss auf eine Warteliste gesetzt. Aus dieser Liste werden durch die Studienleitung frühestens 6 Monate vor Studienbeginn die für die Studiengruppe am besten geeigneten Personen ausgewählt, die aufgenommen werden können.

#### 4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits, ein Credit (ECTS) entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 25 Stunden.

Das berufsbegleitende Studium dauert in der Regel 28 Monate. Die Höchstdauer beträgt 5 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

#### 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Credits können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs durch die Studienleitung für den MAS in Insurance Management angerechnet werden. Credits, die für die Aufnahme qualifizierend sind oder die nicht auf Masterniveau erworben sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang Insurance Management verfasst werden.

#### 6. Modulplan

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Modul 1: Strategisches Marketing von Versicherungsunternehmen	Pflichtmodul	Note	6
Modul 2: Kundenbeziehungsmanagement von Versicherungsunternehmen	Pflichtmodul	Note	6
Modul 3: Strategische Führung von Versicherungsunternehmen	Pflichtmodul	Note	6
Modul 4: Finanzielle und operative Führung von Versicherungsunternehmen	Pflichtmodul	Note	6
Modul 5: Aufsicht und Versicherungsrecht	Pflichtmodul	Note	6
Modul 6: Risikomanagement und Corporate Governance	Pflichtmodul	Note	6
Modul 7: Personalentwicklung, Leadership und Veränderungsmanagement	Pflichtmodul	Note	6
Modul 8: Merkmale, Trends, Herausforderungen und Chancen der globalen Versicherungsmärkte	Pflichtmodul	Note	6
Masterarbeit	Pflichtmodul	Note	12

## 7. Leistungserbringung und Modulbewertung

Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul erbracht werden.

Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertelnotenschritten. Details dazu sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

Es werden keine Modulgruppen gebildet.

## 8. Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei höchstens die Note 4 erreicht werden kann.

Leistungsnachweise mit einer Note unter 3.5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen.

## 9. Präsenz

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

## 10. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum MAS Studium beinhaltet die Anmeldung für die Module sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## 11. Expertinnen und Experten

Für den Einsatz von Expertinnen und Experten gelten folgende Regeln:

- Mündliche Prüfungen finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt. Diese führen ein Protokoll. Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- Masterarbeit: Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.
- Die Expertinnen und Experten werden von der Studienleitung ernannt.

## 12. Masterarbeit (Master-Thesis)

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 48 Credits erworben sind.

Weitere Details sind in der Modulbeschreibung und im Leitfaden zur Masterarbeit ersichtlich.

### **13. Studienabschluss**

Das Studium MAS in Insurance Management ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 ECTS aus den Modulen gemäss Modulplan inklusive der Masterarbeit erworben sind.

### **14. Abschlussbewertung**

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem mittels ECTS Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

Wenn für angerechnete Studienleistungen keine numerischen Schlussnoten des eigenen Fachbereichs vorliegen, so wird die Abschlussbewertung trotzdem ermittelt, wobei die Gewichtung der nicht benoteten aber angerechneten Studienleistungen entfällt.

### **15. ECTS-Grade**

Es werden keine ECTS-Grades vergeben. Hingegen wird die Häufigkeit der erteilten Noten zur Vergleichbarkeit der Bewertungen zusammenfassend dargestellt. Berücksichtigt werden die Abschlussnoten im Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

### **16. Diplom**

Nach erfolgreich absolviertem Nachdiplomstudium wird der Titel ‚Master of Advanced Studies ZFH in Insurance Management‘ verliehen.

### **17. Schlussbestimmung**

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 05.11.2013 in Kraft.

## 18. Erlassinformationen

### 18.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Stabsbereich Steuerung, Entwicklung, Strategie
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

### 18.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	05.11.2013	HSL	05.11.2013	Originalversion
1.0.1	-	-	-	28.05.2014: Überarbeitung für GPM
1.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 16 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ - Titel gestrichen.
1.2.0	-	-	10.06.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert. Im Abschnitt 9 „Präsenz“ wurde der Artikel der RSO angepasst.
1.2.1	-	-	-	Entfernung RSO-Datum Anpassung Layout, 07.12.2020